Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 23 291
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 19. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

Informationsweitergabe zu sichergestellten Tieren an das Tierheim Berlin

und **Antwort** vom 30. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23291
vom 19. Juni 2025
über Informationsweitergabe zu sichergestellten Tieren an das Tierheim Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Bezirksämter von Berlin und das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin (RegOrd) um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie bewertet der Senat die wiederholt geäußerte Kritik, dass es bei der Übergabe sichergestellter Tiere durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter regelmäßig keine oder nur sehr lückenhafte Informationen zu Umständen der Herkunft, Gesundheitszustand oder Verhalten der Tiere aufgenommen werden?

Zu 1.: Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin (RegOrd), das für die Bezirke von Berlin die Aufgabe des amtlichen Tierfangs und der Verwahrung von veterinärbehördlich sichergestellten Tieren in Amtshilfe wahrnimmt, teilt hierzu Folgendes mit:
„Es erfolgt vor Durchführung einer Amtshilfe beim jeweiligen VetLeb eine Anfrage zu den Umständen der Maßnahme, um ggf. zu priorisieren, welche Amtshilfe notwendiger erscheint. Leider werden Informationen zu Tieren i. d. R. nur auf Nachfrage (z. B. bei Bissvorfällen durch Hunde) gegeben. Selten bekommt das Tierheim die Umstände, welche zur Sicherstellung geführt haben, mitgeteilt. Ggf. wird im Nachgang, wenn den Tierpflegern etwas auffällt (z. B. Verhalten der Tiere oder Fressverhalten), bei den VetLeb nachgefragt, ob dort dazu Erkenntnisse vorliegen. Diese Informationen werden dann der Tiersammelstelle mitgeteilt.“

Den Stellungnahmen aller VetLeb ist zu entnehmen, dass grundsätzlich die vorliegenden und für den Umgang mit dem Tier bzw. für dessen zukünftige Haltung relevanten Informationen zu den sichergestellten Tieren an RegOrd und an die Tiersammelstelle weitergegeben werden. Insbesondere gehören hierzu die Umstände der Wegnahme/Sicherstellung, die einen Einfluss auf die Tiergesundheit oder das Verhalten haben könnten, bekannte oder beobachtete Verhaltensauffälligkeiten, bereits bekannte Informationen aus Impfpässen oder Tierarztberichten sowie Umgangsempfehlungen für die tierpflegenden Personen bei auffälligen Hunden.
Die Weitergabe der wichtigsten Informationen erfolgt in der Regel vor einer Zusammenarbeit mit dem amtlichen Tierfang, da die Aufnahmekapazitäten des Tierheims vor einer Amtshilfe erfragt werden und auch die Halterdaten für eine spätere Abrechnung angegeben werden müssen. In einigen Fällen, in denen die Tiere direkt durch die Polizei sichergestellt wurden, erhalten die Veterinär- und Lebensmittelaufsichten (VetLeb) im Nachgang Informationen per Tätigkeitsbericht, der in der Regel parallel an die Tiersammelstelle oder RegOrd gesendet wird.
Häufig stehen die VetLeb in der weiteren Bearbeitung der Fälle schriftlich oder telefonisch mit der Tiersammelstelle oder Pflegern in Kontakt, um weitere Informationen auszutauschen oder die Entwicklung der Tiere im Tierheim nachzuvollziehen.
Bei der Weitergabe von Informationen zu Tierhaltern bzw. den Haltungsbedingungen ist der Datenschutz insbesondere von personenbezogenen Daten, wie beispielsweise zu Suchterkrankungen der Tierhalter, mögliche Gewalttaten gegenüber dem Tier, vermutete psychische Erkrankungen, schwierige Familienverhältnisse oder auch bereits vergangene Tierschutzvergehen, zu berücksichtigen. Den amtlichen Tierärzten liegen häufig nur unzureichende Informationen über Haltung, Verhalten oder Gesundheitsstatus des Tieres vor, da amtliche Maßnahmen wie Wegnahmen, Sicherstellungen oder die erzwungene Nachkontrolle im Privathaushalt konfliktreiche Ausnahmesituationen darstellen, in denen die meisten Tierhalter nicht für detailliertere Gespräche bereitstehen. Nur in Ausnahmefällen ist festzustellen, dass Tierhalter kooperieren und weiterführende Angaben zu den sichergestellten Tieren machen.

2. Welche verbindlichen Regelungen oder Vorgaben bestehen derzeit für die Informationsweitergabe bei Sicherstellungen von Tieren durch die zuständigen Behörden an Tiersammelstelle und Tierheime – und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Zu 2.: RegOrd teilt hierzu Folgendes mit:
„Sofern Erkenntnisse vorliegen, werden diese DSGVO-konform weitergeben. Dieses ergibt sich aus dem Vertrag zwischen dem Tierheim Berlin und dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin. Weitergehende Regelungen gibt es nicht, da Tätigkeiten für die Veterinärämter Amtshilfeleistungen sind.“

Es gibt keine verbindlichen Regelungen oder Vorgaben, die die Informationsweitergabe zu sichergestellten Tieren an die Tiersammelstelle oder Tierheime regeln. Die Fachbereiche VetLeb geben Informationen an die Tiersammelstelle oder Tierheime weiter, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Tierschutz, insbesondere bei der Sicherstellung oder Beschlagnahme von

Tieren, erforderlich sind. Die Weitergabe von Informationen ist jedoch an datenschutzrechtliche Bestimmungen gebunden.

3. Welche Auswirkungen hat eine unzureichende Informationslage nach Kenntnis des Senats auf Tierschutzstandards, tierschutzgerechte Unterbringung und zeitnahe Vermittlungen?

Zu 3.: Dem Senat ist nicht bekannt, dass es Tierschutzprobleme durch unzureichende Informationen bei der Übergabe von sichergestellten Tieren an die Tiersammelstelle / Tierheime gibt. Bei ausgesetzten Tieren oder Abgabetieren liegen dem Tierheim häufig keine vollständigen Informationen zu den Tieren vor und diese Tiere müssen durch das Tierheim ebenfalls versorgt, tierärztlich behandelt, untergebracht und vermittelt werden. Grundsätzlich sind Informationen über die Vergangenheit, den Gesundheitsstatus und Eigenschaften des Tieres bei der Haltung, Versorgung und späteren Vermittlung hilfreich, diese sind aber nicht immer vollständig ermittelbar. Daher muss jedes Tier, welches in der Tiersammelstelle untergebracht oder durch das Tierheim vermittelt wird, in Quarantäne und tierärztlich untersucht und - falls notwendig - behandelt werden.

4. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um eine strukturierte, standardisierte und tierschutzgerechte Kommunikation zwischen den Veterinärämtern und Tiersammelstelle bzw. Tierheim sicherzustellen?
5. Welche rechtlichen oder verwaltungspraktischen Möglichkeiten sieht der Senat, um die Informationsweitergabe zwischen den Veterinärämtern und den aufnehmenden Stellen verbindlicher zu regeln?

Zu 4. und 5.: Die Abfrage bei den Fachbereichen VetLeb der Bezirksämter von Berlin ergab, dass es sich nach deren Auffassung bei den dargestellten Problemen um Einzelfälle und kein systematisches Defizit handelt.
Spezifische rechtliche Regelungen sind aus Sicht des Senats nicht erforderlich, da die vorhandenen Informationen über die sichergestellten Tiere von den VetLeb grundsätzlich weitergegeben werden. Gleichwohl wird der Senat den aktuellen Informationsfluss zwischen den VetLeb, der Tiersammelstelle und dem Tierheim auf mögliche Optimierungspotentiale im Rahmen des Prozessmanagements prüfen.

Berlin, den 30. Juli 2025

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz